

Ehrungsordnung des SV Osternohe

Abschnitt A

Allgemeines

1. Sie ist der Vereinssatzung nachgeordnet und bestimmt die ordentlichen Ehrungen.
2. Ausnahmen kann der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes beschließen.
3. Ehrungen, die sich auf den Vereinsbeitrag auswirken, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
4. Abteilungen können nachgeordnete Ehrungsordnungen beschließen. Sie sind dem Vereinsausschuss zur Zustimmung vorzulegen.
5. Ehrungen können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Vorschläge zusammen mit seiner Stellungnahme dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vor.
6. Maßstab für die Ehrungen sind insbesondere tätige Mitarbeit, auch in unscheinbaren Dingen, Treue zum Verein, Beharrlichkeit und Ausdauer bei der Erfüllung übertragener Aufgaben, sowie besonders herausragende Erfolge im sportlichen und anderen vereinstätigen Bereichen.
7. Die einzelnen Arten der Ehrungen schließen sich grundsätzlich nicht aus.
8. Der Vereinsausschuss kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
9. der Ehrenausschuß setzt sich zusammen aus Vorstandschaft und Vereinsehrenamtsbeauftragten.

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Diese Ehrungsordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch den Verein und die Verbände.

(2) Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt

§ 2 Grundsätze

(1) Für langjährige Mitgliedschaft bzw. verdienstvolle Tätigkeit im Verein erhalten die Mitglieder Ehrungen durch den Verein und die Fachverbände. Maßgebend hierfür sind die Ehrungsordnungen des Vereins und der betreffenden Verbände.

(2) Über die Ehrung von Mitgliedern entscheidet der Ehrenausschuss, über Ernennung von Ehrenmitgliedern die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.

(4) Zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung des Ehrenausschusses vgl. auch die Geschäftsordnung.

§ 3 Vereinsehrungen

- (1) Bei sämtlichen Ehrungen durch den Verein zählen als Mitgliedsjahre die Jahre ab dem Eintritt in den Verein;
- (2) Die „Ehrennadel in Silber“ mit Urkunde (Ehrenzeichen des BLSV) erhalten Mitglieder für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft.
- (3) Die „Ehrennadel in Gold“ mit Urkunde (Ehrenzeichen des BLSV) erhalten Mitglieder für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft.
- (4) Vereinsmitglieder, die mindestens 50 Mitgliedsjahre aufweisen und älter als 65 Jahre sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beim Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein oder bei langjähriger Ausübung von Funktionen (z.B. in der Vorstandschaft, als Übungsleiter u.ä.) kann die Anzahl der Mitgliedsjahre unterschritten werden, nicht jedoch das Lebensalter von mindestens 60 Jahren. Über die (auch vorzeitige) Verleihung der Ehrung entscheidet die Vorstandschaft in einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder sind ab Beginn des auf die Ernennung folgenden Beitragsjahres beitragsfrei.
- (5) Ehrenvorsitzender:
Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (6) Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einem würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 4 Ehrungen durch Fachverbände

(1) Der Verein beantragt für alle Vereinsmitglieder beim Bayerischen Landes-Sportverband , bzw. Bayerischen Fußballverband , die in ihrer derzeit gültigen Version zur Verfügung stehenden Ehrungen , wenn zutreffend.

Ausnahmen: Ehrung des BFV für 30 und 40 Jahre Mitgliedschaft, und alle BLSV Mitgliedsjahre ausgenommen 25 und 50 Jahre.

(2) Für Ehrungen durch die Fachverbände ist der VEAB unter Mithilfe der jeweiligen Abteilung des Vereins zuständig.

(3) Für die Beantragung und Durchführung von Ehrungen ist, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, der Ehrenausschuss verantwortlich.

§ 5 Sonstige Ehrungen

(1) Mitglieder erhalten zu ihrem 60., 70., 75., 80. (und jeweils nach weiteren fünf Jahren) Geburtstag eine Glückwunschkarte.

Funktionäre und Ehrenmitglieder erhalten zu ihrem 60., 70., 75., 80. (und jeweils nach weiteren fünf Jahren) eine Glückwunschkarte und nach Möglichkeit einen persönlichen Besuch und ein kleines Geschenk.

(2) Mitglieder erhalten zu ihrer Hochzeit eine Glückwunschkarte. Verantwortlich hierfür ist der jeweils zuständige Abteilungsleiter nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden. Über zusätzliche Geschenke entscheidet der Vereinsausschuß.

(3) Beim Tod eines Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beileidskarte. Beim Tod von verdienten Mitgliedern, Funktionsträgern und Ehrenmitgliedern entscheidet der 1. Vorsitzende von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf.

(4) Die Durchführung von Besuchen (bei Geburt, Krankheit o.ä.) und die Beschaffung von Geschenken liegt im Zuständigkeitsbereich des 1. Vorsitzenden bzw., bei dessen Verhinderung, nach Rücksprache in dem eines anderen Vorstandschaftsmitglieds bzw. des jeweiligen Abteilungsleiters. Der Wert eines Geschenkes soll die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Für das Verfassen von Glückwunsch- und Beileidskarten ist eine von der Vorstandschaft zu bestimmende Person verantwortlich.

(5) aktive Fußballer (1./2. Mannschaft) werden ab 200 Pflichtspielen (Punkt/Pokalspiele) und nach jeweils 50 weiteren geehrt.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungsordnung tritt am xx. xx. 2014 in Kraft.

(2) Alle bisherigen Ehrungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.